



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 27. Januar 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Frühe Nutzenbewertung von Nepafenac (Nevanac®)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) um den Wirkstoff Nepafenac zu ergänzen. Der Beschluss trat am **19. Dezember 2013** in Kraft.

Nevanac® wird bei Erwachsenen angewendet zur:

- Prophylaxe und Behandlung postoperativer Schmerz- und Entzündungszustände bei Kataraktoperationen
- Verminderung des Risikos postoperativer Makulaödeme in Zusammenhang mit Kataraktoperationen bei Diabetikern

Für beide Anwendungsgebiete hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Diclofenac Augentropfen als **zweckmäßige Vergleichstherapie** bestimmt.

Vom Hersteller wurde zum maßgeblichen Zeitpunkt kein Dossier eingereicht. Somit liegen keine Angaben zum medizinischen Nutzen und zum medizinischen Zusatznutzen im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie vor. Eine Bewertung zu der Fragestellung, ob der Wirkstoff Nepafenac einen Zusatznutzen, keinen Zusatznutzen oder einen geringeren Nutzen gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie hat, war daher nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass der **Zusatznutzen** von Nepafenac im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie als **nicht belegt** gilt.

Der G-BA stellt alle Informationen zum Nutzenbewertungsverfahren [hier](#) zur Verfügung.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** – von unseren Pharmakotherapie-Beratern. Sie finden unsere Berater unter www.kvb.de > [Praxis](#) > [Service und Beratung](#) > [Präsenzberatung](#) > [Verordnungen](#)